

In dem hochinteressanten und für die zukünftige Entwicklung des Arbeiterrechtes hochbedeutsamen „Statut der Carl Zeiß-Stiftung“ gab der Stifter eine Kodifikation der zahlreichen Grundsätze, die nach und nach unter seinem Einflusse die Geschäftsorganisation wesentlich umgestalteten. Der Abschnitt über das Rechtsverhältnis der Angestellten und Arbeiter enthält die prinzipiell bedeutendsten Bestimmungen. Abbe will hier ausdrücklich eine Fortbildung des bestehenden Arbeiterrechtes geben, die er als ersten Schritt zur Verbesserung der Lage der Lohnarbeiter betrachtet. Nur die Verbesserung der Rechtslage der Arbeiter in Verbindung mit wirtschaftlicher und sozialer Unabhängigkeit kann seiner Ansicht nach den Arbeiter geläutertes Selbstbewußtsein geben und sie zu hochwertigen Elementen der menschlichen Gesellschaft machen.

Der ganze Versuch — um unsere Ausführungen noch kurz zusammenzufassen — verdient Anerkennung und hohe Bewunderung. Nicht unmittelbar Nächstenliebe, sondern vielmehr eine genaue Kenntnis der Schäden moderner Unternehmungen in sozialer Hinsicht, haben zu einer weitgehenden Reform des Arbeiterrechtes geführt. Die moderne Unternehmungsform, Kapitalzins und selbst der Unternehmergewinn — im engsten Sinne — sind beibehalten, vom Boden des Bestehenden aus, frei von ungesund utopischen Ideen hat Abbe glücklich reformiert und gezeigt, wie weit ohne grundlegende Umwälzungen in der Beseitigung sozialer Mißstände, soweit sie im Industrialismus u. s. w. wurzeln, schon heute gegangen werden kann. Die Carl Zeiß-Stiftung hat unzweifelhaft gegenwärtig in dieser Hinsicht das höchste geleistet. Das wurde möglich wegen der wirtschaftlich eigenartigen Stellung der Unternehmung und dem echt wissenschaftlichen Geiste, den die Geschäftsleitung äußerte und der es allein erklärt, daß hohe materielle Vorteile ausgegeben wurden, um die Richtigkeit einer fortschrittlichen Auffassung sozialer Reform praktisch zu beweisen und der Menschheit durch die Weisung einer neuen Richtung einen Dienst zu erweisen. — — —

Solche und ähnliche Ideen, wie sie der Lohnordnung in der optischen Werkstätte zu Grunde liegen, fanden schon seit langer Zeit im Wirtschaftsleben Anwendung. Der Gedanke einer Beteiligung der Arbeiter am Unternehmungsertrage ist schon häufig und in den verschiedensten Formen verwirklicht worden, und die sogen. „Gewinnbeteiligung der Arbeiter“ hat bereits eine bemerkenswerte Geschichte.